



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2021/0089/3

öffentlich

**Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2021, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 21.02.2021**

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.03.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen legt der Bürgermeister den bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat vor.

Demografischer Wandel

Zur demografischen Entwicklung zählen insbesondere die sich ändernden Bevölkerungsstrukturen und Bevölkerungszahlen bezogen auf Alter und Herkunft.

Die Entwicklungen werden bei der Finanz- und Investitionsplanung auf örtlicher Ebene in ihren verschiedenen Ausprägungen mittelbar oder unmittelbar berücksichtigt und bei den Maßnahmen oder Projekten angesprochen.

Auch beim Personal der Stadtverwaltung Beckum wirkt sich der demografische Wandel aus. In den nächsten Jahren werden viele Beschäftigte aus Altersgründen ausscheiden. Vor allem bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen wird diese Entwicklung berücksichtigt.

Erläuterungen

Der Antrag beziehungsweise die Anfrage der CDU-Fraktion vom 21.02.2021 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Soweit die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses als „Fachausschuss“ gegeben ist, nimmt die Verwaltung im Einzelnen im Rahmen dieser Vorlage zu den Anträgen wie folgt Stellung:

1. Abmilderung der Belastungen

a) Nutzung der Ausgleichsrücklage im Jahr 2022

Nach § 75 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt („echter Haushaltsausgleich“). Diese Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können („fiktiver Haushaltsausgleich“).

Zu beachten ist, dass in der Ergebnisplanung oder -rechnung keine Ertragsposition „Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage“ vorzusehen ist. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erfolgt aufgrund des geplanten oder tatsächlichen negativen Jahresergebnisses.

Sollte die der mittelfristigen Finanzplanung zugrunde liegende Steuererhöhung ab dem Jahr 2022 im Umfang der vorhandenen Ausgleichsrücklage nicht durchgeführt werden, so würde sich hieraus – soweit keine anderen Veränderungen in der Ergebnisplanung erfolgen – ein Jahresfehlbetrag ergeben, der planerisch durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden soll. Der Haushalt wäre gegenüber der Kommunalaufsicht weiterhin lediglich anzeigepflichtig (§ 80 Absatz 5 GO NRW). Im Rahmen des Jahresabschlusses muss der Rat – soweit ein Jahresfehlbetrag entstanden ist – über dessen Behandlung nach § 96 Absatz 1 GO NRW entscheiden.

Zum 31.12.2019 – letzter durch den Rat festgestellter Jahresabschluss – werden 2.080.195,52 Euro Ausgleichsrücklage und 65.399.357,80 Euro Allgemeine Rücklage (inklusive Jahresüberschuss 2019) ausgewiesen.

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund eines Jahresfehlbetrages 2020 ist nicht wahrscheinlich. Hier wird – nach Isolierung der Corona-Schäden von rund 3,5 Millionen Euro – nach dem letzten Haushaltsbericht zum 01.09.2020 mit einem Jahresüberschuss von rund 0,9 Millionen Euro gerechnet. Aufgrund der Restriktionen des § 96 Absatz 1 GO NRW ist jedoch auch nicht mit Zuführungen zur Ausgleichsrücklage aufgrund des Jahresüberschusses 2020 zu rechnen. Dieser Jahresüberschuss muss der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Nach dem Haushaltsplanentwurf 2021 ist planerisch vorgesehen, dass im Jahr 2021 wiederum ein Jahresüberschuss von rund 1,6 Millionen Euro – nach Isolierung der Corona-Schäden von rund 4,1 Millionen Euro – entsteht. Dieser Jahresüberschuss kann, da die Restriktionen des § 96 Absatz 1 GO NRW auslaufen, der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, so dass – zumindest planerisch und vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassung – ein Bestand von rund 3,7 Millionen Euro im Jahr 2022 zur Verfügung steht.

Diese Werte werden sich durch die Erstellung des Jahresabschlusses 2020, die weitere Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2021 und durch die Haushaltsausführung 2021 noch verändern.

Zu den Jahresüberschüssen 2020 und 2021 ist anzumerken, dass diese die Isolation der Corona-Schäden von rund 3,5 Millionen Euro (2020) und von rund 4,1 Millionen Euro (2021), mithin 7,6 Millionen Euro, beinhalten.

Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) sind diese zunächst bis zum Jahr 2024 bilanziell zu erfassen. Danach gibt es – nach derzeitigem Rechtsstand – einmalig die Option, die bilanziell erfassten Schäden ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral im Jahr 2025 auszubuchen („außerhalb der Ergebnisplanung und -rechnung“). Soweit dies nicht geschieht, sind die bilanziell erfassten Schäden ab dem Jahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben („in der Ergebnisplanung und -rechnung“). Im Übrigen wird auf die Vorlage 2021/0089/2 verwiesen.

Die hier beschriebene denkbare, aber „endliche“ Maßnahme des Einsatzes der Ausgleichsrücklage ist jedoch nicht geeignet, um dauerhaft die durch die Pandemie eintretenden Finanzschäden – zumindest nach jetzigem Kenntnisstand – zu kompensieren. Ausweislich der Ermittlung des Verwaltung belaufen sich diese Schäden auf:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Schaden	≈3,5 Mio. €	≈4,1 Mio. €	≈6,8 Mio. €	≈6,0 Mio. €	≈5,6 Mio. €

Zudem ist sie nicht geeignet, um Belastungen in der Finanzplanung zu kompensieren, da durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage kein die nicht oder nicht vollständig vorgenommene Steuererhöhungen ersetzender Liquiditätszufluss generiert werden kann. Insofern stellt sich die Frage, wie mit diesem sich ergebenden Defizit in der Finanzplanung umgegangen werden soll.

b) Einsatz Schul- und Bildungspauschale im Ergebnisplan

Der Einsatz der Schul- und Bildungspauschale ist im Ergebnisplan zulässig, soweit die durch gemeinsamen Erlass des Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.06.2020 vorgesehene Verwendung sichergestellt werden kann. Dies kann – bei entsprechender Beschlussfassung – nach Auffassung der Verwaltung grundsätzlich gewährleistet werden.

Der Entwurf sieht die Verwendung der Schul- und Bildungspauschale bislang als Sonderposten für Investitionsprojekte (zum Beispiel Erweiterung Sekundarschule, Neubau Sonnenschule, Ausstattung der Schulen mit Tablets) vor. Die entsprechend der mehrjährigen Abschreibungsdauer der Investitionsprojekte über mehrere Jahre erfolgende Auflösung der Sonderposten generiert einen Ertrag, über den die aufwandwirksamen Abschreibungen anteilig gegenfinanziert werden können. Bei einer Verwendung im Ergebnisplan wäre diese Verwendung ausgeschlossen und die sogenannte „Netto-Belastung“ aus Abschreibungen würde künftig steigen. Durch die Verwendung der Schul- und Bildungspauschale im Ergebnisplan wird diese „sofort verbraucht“.

Die hier beschriebene denkbare Maßnahme ist jedoch ebenfalls nicht geeignet, um Belastungen in der Finanzplanung zu kompensieren, da durch diese kein die nicht oder nicht vollständig vorgenommenen Steuererhöhungen ersetzender Liquiditätszufluss generiert werden kann. Insofern stellt sich die Frage, wie mit diesem sich ergebenden Defizit in der Finanzplanung umgegangen werden soll.

Die Beratung der übrigen Anträge des Antrages/der Anfrage der CDU-Fraktion wurde durch den zuständigen Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 24.02.2021 nicht vorgenommen; sie soll nunmehr im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 16.03.2021 erfolgen.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion vom 21.02.2021